

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1345  
des Abgeordneten Jürgen Maresch  
Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 5/3444

### Barrierefreiheit in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1345 vom 23. Juni 2011

Für Menschen mit Behinderungen ist Barrierefreiheit ein zentraler Begriff in ihrem Bemühen, so eigenständig und selbstbestimmt wie möglich ihr Leben zu leben. Sie umfasst dabei nicht nur Menschen im Rollstuhl sondern u. a. auch Menschen mit Sehbehinderungen. Dafür müssen zum Einen an Neubauten bestimmte bauliche Anforderungen gestellt werden aber auch Gebäude, die derzeit nicht die Maßstäbe an Barrierefreiheit erfüllen bei Umbaumaßnahmen angepasst werden. In Brandenburg wissen wir von vielen Fällen, in denen es im öffentlichen Bereich noch viele Gebäude gibt, die als nicht-barrierefrei gelten können und auch bei Umbaumaßnahmen nicht zufriedenstellend umgestaltet wurden. Umfassendere Anforderungen an die Barrierefreiheit werden beispielsweise in DIN-Normen aufgeführt. In der großen Mehrzahl der Bundesländer sind die DIN 18024-1, DIN 18024-2, DIN 18025-1 und DIN 18025-2 Bestandteil der dort geltenden Landesbauordnungen, indem sie in die Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommen worden sind. Dadurch besteht Klarheit, dass sie auch bei Baugenehmigungen zugrunde zu legen sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Vorgaben und Kontrollmöglichkeiten gibt es im Baubereich im Land Brandenburg?
2. Wie ist die Regelung außerhalb eine Förderung des Landes, die nur bei Barrierefreiheit gilt, geregelt, also bei frei finanzierten Bauprojekten?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, die DIN 18040 in die Liste der technischen Baubestimmung aufzunehmen?
4. Wie bewertet die Landesregierung etwa die stärkere Berücksichtigung von Sinnesbehinderungen?
5. Welche weiteren Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um die barrierefreie Nutzung der gestalteten Lebensbereiche in Brandenburg zu verbessern?
6. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung derzeit den größten Handlungsbedarf?

Datum des Eingangs: 08.08.2011 / Ausgegeben: 15.08.2011

bedarf, Barrierefreiheit flächendeckend zu gewährleisten? (etwa Arztpraxen, Verwaltungsgebäude, ÖPNV, insbesondere Bahnhöfe und Haltestellen)

7. Welches Leitbild hat die Landesregierung für Angebote barrierefreien Wohnens und welche Maßnahmen wurden und werden dazu durchgeführt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche gesetzlichen Vorgaben und Kontrollmöglichkeiten gibt es im Baubereich im Land Brandenburg?

Zu Frage 1: Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) ist bei Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen (vor allem Gebäude und zugehörige Freianlagen wie Parkplätze und Zuwegungen etc.) zu beachten. § 45 BbgBO besagt, welche baulichen Anlagen bzw. welche Teile davon barrierefrei sein müssen. Bestehende bauliche Anlagen stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz. Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) gilt für die unteren Bauaufsichtsbehörden sowie für bestimmte Baudienststellen öffentlicher Bauherren (z. B. den Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen). Sie enthält unter Nummer 45 detaillierte Angaben zu § 45 BbgBO. Die DIN 18024 und die DIN 18025 über barrierefreies Bauen sind als Technische Baubestimmung im Land Brandenburg eingeführt. Diese Normen sind bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen einzuhalten und gelten für diejenigen baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, für die der § 45 BbgBO die Barrierefreiheit verlangt. Die unteren Bauaufsichtsbehörden bzw. Baudienststellen öffentlicher Bauherren nach § 72 BbgBO prüfen in der Genehmigungsphase anhand der eingereichten Bauvorlagen, ob das Vorhaben der Brandenburgischen Bauordnung und auch der DIN 18024 bzw. DIN 18025 entspricht. In der Realisierungsphase kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 75 BbgBO die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen einschließlich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit überprüfen. Im Bereich Verkehr wurden die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06)" mit Runderlass des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) vom 03.04.2008 für die Straßenbauverwaltung verbindlich eingeführt. Die RAST 06 wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Auftrag des Bundesministers für Verkehr erarbeitet. Für die Straßen in der Baulast der Kommunen hat das MIR sie zur Anwendung empfohlen (Amtsblatt BB Nr. 16 vom 23.04.2008). Der an die RAST 06 angepasste OD Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten 2001 befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Investitionen in den Öffentlichen Personennahverkehr enthält die "Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Förderung von Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)". Die „Technische Spezifikation für Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen“ (TSI PRM) ist im Bereich des SPNV-Fahrzeugbaus die europaweit geltende Norm.

Frage 2: Wie ist die Regelung außerhalb einer Förderung des Landes, die nur bei Barrierefreiheit gilt, geregelt, also bei frei finanzierten Bauprojekten?

Zu Frage 2: Die Regelungen der BbgBO gelten unabhängig von der Gewährung öf-

fentlicher Förderungen.

Frage 3: Beabsichtigt die Landesregierung, die DIN 18040 in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufzunehmen?

Zu Frage 3: Die Landesregierung beabsichtigt, die DIN 18040 als Technische Baubestimmung für diejenigen Bestandteile einzuführen, deren Einhaltung bauordnungsrechtlich gefordert und durchgesetzt werden kann. Voraussetzung dafür ist die Abstimmung der Bundesländer untereinander. Mit der Einführung der DIN 18040 als Technische Baubestimmung ist für 2012 zu rechnen.

Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung etwa die stärkere Berücksichtigung von Sinnesbehinderungen?

Zu Frage 4: Barrierefreiheit und Bauen für Behinderte geht weit über die Benutzbarkeit baulicher Anlagen mit dem Rollstuhl hinaus. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfasst Barrieren für hör- oder sehbehinderte Menschen bspw. ebenso wie sprachliche Barrieren für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Sehbehinderte sollen sich möglichst selbständig und weniger unfallgefährdet in der Umwelt bewegen können; Hörbehinderte sollen mit Hilfe von Induktionsschleifen o. ä. besser an Veranstaltungen teilnehmen können; optische Signale z. B. an Brandmeldeanlagen sollen ihnen die schnelle Selbstrettung bei Bränden ermöglichen. Dass Sinnesbehinderungen besser berücksichtigt werden, dürfte ein wesentlicher Vorzug der DIN 18040 gegenüber DIN 18024 sein.

Frage 5: Welche weiteren Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um die barrierefreie Nutzung der gestalteten Lebensbereiche in Brandenburg zu verbessern?

Zu Frage 5: Die Landesregierung hat bereits umfangreiche Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung der Lebensbereiche ergriffen. Beispielhaft seien genannt:

- Bei den Programmen zur Städtebauförderung, zur Wohnraumförderung und zur Förderung verkehrspolitischer Maßnahmen (z. B. RiLi ÖPNV-Invest) ist die Barrierefreiheit bzw. die Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen Förder Voraussetzung.
- Bei der Überarbeitung der Brandenburgischen Bauordnung kommt dem Aspekt der Barrierefreiheit eine besondere Bedeutung zu.
- Bei der Neuausschreibung von SPNV-Leistungen werden die Fahrzeuganforderungen auf die Belange von körper- und/oder sinnesbehinderten Menschen abgestimmt. So werden mindestens die derzeit geltenden Standards zur Barrierefreiheit gemäß TSI PRM sowohl für Neu- als auch für Gebrauchtfahrzeuge bei SPNV-Ausschreibungen gefordert, teilweise sogar darüber hinausgehend.
- Im Rahmen der Evaluation des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) wird auch die Problematik der Berücksichtigung der Belange körper- und/oder sinnesbehinderter Menschen untersucht.
- Der Innenstadtwettbewerb 2011 steht unter dem Titel „Innenstadt! – Barrierefrei?“ und soll konkrete Beispiele mit Nachahmungscharakter identifizieren und Anstöße für zukunftsfähige Projekte geben. Die Jury-Entscheidung ist nach der Sommerpause vorgesehen.

Bis Mitte 2011 wird das „Maßnahmepaket der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vorliegen, das hierüber detailliert Auskunft gibt.

Frage 6: In welchen Bereichen sieht die Landesregierung derzeit den größten Handlungsbedarf, Barrierefreiheit flächendeckend zu gewährleisten? (etwa Arztpraxen, Verwaltungsgebäude, ÖPNV, insbesondere Bahnhöfe und Haltestellen)

Zu Frage 6: Handlungsbedarf wird u. a. in den folgenden Bereichen gesehen:

1. Wohnungsbau:

Ein zentrales Ziel der Wohnungsbaupolitik des Landes ist, die Zahl der barrierefreien Wohnungen zu erhöhen. Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 7.

2. Barrierefreier Zugang zu Supermärkten

Ein vielfach beschriebenes Problem sind die in vielen Supermärkten noch anzutreffenden Drehkreuze. Ohne Hilfe des Personals in den Märkten ist es insbesondere für Rollstuhlfahrer nicht möglich, in die betreffenden Märkte zu gelangen. Hier wird im Vollzug der Bauordnung bei Neubau bzw. Umbauten darauf geachtet werden, dass ein barrierefreier Zugang bspw. durch selbst öffnende Türen oder Schranken gewährleistet ist.

3. Verkehr

Generell sollen in den Ortsdurchfahrten gefahrlose Querungen für Fußgänger überall möglich sein. Darüber hinaus sind Querungshilfen bei hohem Kfz-Verkehr, unübersichtlichen Stellen und dort, wo schwächere Verkehrsteilnehmer häufig die Fahrbahn queren, anzuordnen. In diesen Bereichen werden zur Sicherheit Mittelinseln, Mittelstreifen, Einengungen oder Engstellen geplant. Für Behinderte wird beispielsweise die Benutzung straßenbegleitender Gehflächen durch verschiedene Elemente der Barrierefreiheit wie Anlage von hindernisfreien, taktil und visuell abgegrenzten Gehwegbereichen, mit wenig Richtungsänderungen, Anordnung von Querungshilfen, geringe Neigungen von Gehflächen, Absenkung der Borde oder Anbringen von taktilen Hilfen im Straßenraum erleichtert. Mit Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 6./7. April 2011 in Potsdam wurden die Aufgabenträger des schienengebundenen Personennahverkehrs aufgefordert, die Anforderungen des Lastenhefts des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (BKB) bei Vergabeverfahren soweit wie möglich zu berücksichtigen. Im Bereich des Umbaus von SPNV-Haltestellen wird weiter intensiv daran gearbeitet, alle Haltestellen in Brandenburg barrierefrei zu gestalten. Im Jahr 2010 waren im Gebiet des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg von 669 SPNV-Haltestellen 439 barrierefrei (Quelle: Jahresbericht 2010 der VBB GmbH).

4. Barrierefreie Arztpraxen

Vor dem Hintergrund, dass im Land Brandenburg nur etwa jede fünfte Arztpraxis barrierefrei zu erreichen und dadurch die Wahlfreiheit unter den niedergelassenen Ärzten für Menschen mit Behinderung sehr eingeschränkt ist, hat der Landtag die Landesregierung am 9. September 2010 (Drs. 5/1922-B) gebeten zu prüfen, durch welche Maßnahmen eine rasche Verbesserung beim barrierefreien Zugang zu Arztpraxen zu erreichen ist. Die Landesregierung hat diese Bitte aufgegriffen und wird Lösungen im Rahmen des noch zu verabschiedenden „Behindertenpolitischen Maßnahmenpakets für das Land Brandenburg“ vorlegen. Danach ist vorgesehen, dass die Abteilung Gesundheit des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) die Institutionen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen einlädt mit dem Ziel,

- a) neue Praxen von vornherein barrierefrei zu gestalten,
- b) bestehende Praxen Schritt für Schritt barrierefrei aus- und umzubauen,
- c) Mitarbeiter zu sensibilisieren und zu schulen.

Konkrete Handlungsbedarfe und Umsetzungsmaßnahmen werden Eingang in das behindertenpolitische Maßnahmenpaket der Landesregierung finden und – wenn möglich - durch die Landesregierung befördert werden. Vorbilder für eine gelungene Ausgestaltung des barrierefreien Zugangs zu Arztpraxen sind die Regelungen und Vereinbarungen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Berlin und Nordrhein-Westfalen.

Frage 7: Welches Leitbild hat die Landesregierung für Angebote barrierefreien Wohnens und welche Maßnahmen wurden und werden dazu durchgeführt?

Zu Frage 7: Im Handlungsfeld „Inklusiver Wohnraum“ ist es Ziel der Landesregierung, den Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen (Artikel 19 der UN-Konvention ). Das setzt entsprechenden Wohnraum voraus. Das Land Brandenburg bietet durch zielgerichtete Förderprogramme der Wohnungswirtschaft des Landes die Möglichkeit, barrierefreien Wohnraum zu sozialverträglichen Mieten im Mietwohnungsbestand als Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den Kommunen zu schaffen. Die Schaffung barrierefreien Wohnraums ist in allen Förderprogrammen Fördervoraussetzung. Zu nennen sind hier insbesondere

- die generationsgerechte Anpassung von Mietwohngebäuden mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils barrierefreier Wohnungen durch die Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung.
- die Aufzugsrichtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mit der ausschließlichen Zielstellung der Herstellung des barrierefreien Zuganges zu Mietwohnungen z. B. durch den Ein- oder Anbau von Aufzügen.
- Zuschüsse nach dem Wohnraumanpassungserlass, die es schwerstmobilitätsbehinderten Menschen mit Behinderung nach Krankheit oder Unfall ermöglichen, die eigene Wohnung behindertengerechten umzubauen, um ihnen ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben in vertrauter Umgebung zu ermöglichen.
- die Förderung des Mietwohnungsneubaus, für den in 2010 erstmalig ein Fördermittelwettbewerb modellhafter Mietwohnungsneubau ausgelobt wurde. Ziel ist u. a., den Anteil barrierefreier Mietwohnungen zu erhöhen.